

**6355/AB**  
**vom 22.06.2021 zu 6452/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

**bmdw.gv.at**

Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

**Dr. Margarete Schramböck**  
 Bundesministerin für Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.296.812

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6452/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6452/J betreffend "aufrechte Gewerbemeldungen von Pflegekräften an der Adresse der zu pflegenden Person trotz Kündigung", welche die Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 22. April 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 4 und 10 der Anfrage:**

1. *Ist Ihrem Ministerium ein solcher wie in der Einleitung geschildeter Fall bekannt?*
2. *Wenn ja, warum wurde bis dato gegen derartige Fälle nichts unternommen?*
3. *Wenn ja, warum wurde dahingehend noch keine Gesetzesänderung initiiert?*
4. *Wenn ja, wann planen Sie eine entsprechende Gesetzesänderung zu initiieren?*
10. *Mit welcher Gesetzesänderung könnte man derartige Problemfälle lösen?*

Seit der Inbetriebnahme des Gewerbeinformationssystems Austria" (GISA) im Jahr 2015 ist nur ein solcher Fall bekannt geworden, der dadurch gelöst wurde, dass die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Beratungsweg auf die Gewerbetreibenden eingewirkt hat, den Gewerbestandort zu aktualisieren. Solche vereinzelten Fälle, die durch administrative Unterstützung lösbar sind, stellen aus der Sicht meines Ressorts jedenfalls keinen geeigneten Anlass dar, eine Änderung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) betreffend die Standortgebundenheit der Gewerbe in die Wege zu leiten.

**Antwort zu den Punkten 5 bis 8 der Anfrage:**

5. *Warum kann der Liegenschaftseigentümer keine Abmeldung des Gewerbes veranlassen, wenn die Person, welches das Gewerbe angemeldet hat, nicht die Abmeldung durchführt?*
6. *Ist die Zustimmung zur Anmeldung eines Gewerbes an einer Liegenschaft durch den Liegenschaftseigentümer notwendig?*
7. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
8. *Wenn nein, warum nicht?*

Bei der Gewerbeberechtigung handelt es sich um eine subjektiv öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung zwischen der oder dem Gewerbeberechtigten und dem Staat. Eine Anmeldung oder Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist daher ausschließlich durch die Gewerbeinhaberin oder den Gewerbeinhaber möglich. Andernfalls wäre es möglich, dass Dritte in den Gewerberechtsbestand einer Person auch gegen deren Willen eingreifen könnten.

Eine Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers ist nicht erforderlich, da mit der Gewerbeberechtigung und der Bestimmung eines bestimmten Standortes auch keinerlei zivile bzw. dingliche Rechte am Standortobjekt begründet werden. Diese Rechte muss sich die Gewerbeinhaberin oder der Gewerbeinhaber vielmehr selbst beim dinglich Berechtigten durch Vertrag verschaffen, wofür volle Vertragsfreiheit besteht. Niemand kann auf Grundlage einer Gewerbeberechtigung gezwungen werden, der Gewerbeinhaberin oder dem Gewerbeinhaber Nutzungsrechte am Standortobjekt einzuräumen; umso weniger wird dies automatisch durch Gewerbeanmeldung bewirkt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft des Gewerbestandortes ist daher weder Partei des Gewerbeanmeldeverfahrens, noch sieht die GewO 1994 eine allfällige Prüfung des Vorliegens einer Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durch die Gewerbebehörde vor. Darüber hinaus ist die Verlegung des Standortes gemäß § 46 GewO 1994 anzeigenpflichtig; die Behörde hat also entsprechende administrative Sanktionen zur Hand.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

9. *Warum ist keine Abmeldung von Amts wegen möglich, wenn die Person, die dieses Gewerbe ausübt, unbekannt verzieht bzw. das Land verlässt?*

Gemäß § 88 Abs. 4 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn das Gewerbe während der letzten fünf Jahre nicht ausgeübt worden ist und die Gewerbeinhaberin oder der Gewerbeinhaber unbekannten Aufenthalts ist. Eine Entziehung der Gewerbeberechtigung im Falle des bloßen Verlassens des Landes würde ein Aufenthaltserfordernis im Inland begründen und wäre damit sowohl grundrechtlich mit Blick auf die Erwerbsausübungsfreiheit als auch im Lichte des EU-Rechts bezüglich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sehr bedenklich. Auch würde dies die EU-konforme Regelung des § 39 Abs. 1 GewO 1994 konterkarieren, wonach eine Gewerbeinhaberin oder ein Gewerbeinhaber mit Wohnsitz im EWR ein Gewerbe in Österreich begründen und ausüben kann.

### **Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

11. *Wie viele Gewerbe von Pflege- und Betreuungskräften die aus dem Ausland kommen, sind in Österreich gemeldet? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)*

Im Burgenland sind zum Zeitpunkt der Anfragestellung 6.510, in Kärnten 4.682, in Niederösterreich 24.932, in Oberösterreich 11.930, in Salzburg 2.673, in der Steiermark 16.622, in Tirol 3.435, in Vorarlberg 3.948 und in Wien 12.353 Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer mit ausländischer Staatsbürgerschaft gemeldet.

### **Antwort zu den Punkten 12 bis 15 der Anfrage:**

12. *Welche Gewerbeberechtigung ist für die Ausübung von Pflege- und Betreuungstätigkeiten notwendig?*
13. *Werden Gewerbeberechtigungen, die im Ausland erworben wurden, in Österreich akzeptiert?*
14. *Wenn ja, welche?*
15. *Wenn ja, inwieweit sind derartige Gewerbeberechtigungen mit den anerkannten Gewerbeberechtigungen in Österreich vergleichbar?*

Das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO 1994 umfasst im Wesentlichen die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Unterstützung bei der Lebensführung sowie Gesellschafterfunktionen. Auch haben Personenbetreuer das Recht zur Ausübung pflegerischer sowie ärztlicher Tätigkeiten in bestimmten Umfang, soweit ihnen diese von den dafür zuständigen Berufsangehörigen übertragen wurden und auch eine entsprechende Einschulung stattgefunden hat.

Da es sich beim Gewerbe der Personenbetreuung um ein an keinen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe handelt, ist eine Anerkennung von im Ausland erlangten Befähigungen nicht erforderlich.

**Antwort zu den Punkten 16 und 17 der Anfrage:**

16. *Werden die aus der Gewerbeberechtigung und der ausgeführten Tätigkeit vorgeschriebenen Steuern und Abgaben von den (ausländischen) Gewerbeinhabern bezahlt?*
17. *Wenn "Nein", welche Ausfälle ergaben sich dadurch in den letzten fünf Jahren? (Bitte um Aufschlüsselung nach Steuer- und Abgabenart!)*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Wien, am 22. Juni 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

